



## **Schulspezifisches Konzept der Grundschule Garching Ost für Alternativszenarien im Schuljahr 2020-21**

### Bei Anordnung von **Quarantäne-Maßnahmen** (bzw kein Präsenzunterricht aufgrund eines fachärztl Attests)

- Regelmäßige Videokonferenzen per „microsoft teams“
- Bei fehlendem Endgerät kann ein Leihgerät nach Dringlichkeit und berechtigtem Bedarf befristet von der Schule und bei Verfügbarkeit ausgegeben werden.
- Arbeit mit dem Padlet
- Erklär-Videos zur Vermittlung von Lerninhalten
- Verpflichtung für die Schüler erteilte Arbeitsaufträge zu erledigen, an Videokonferenzen teilzunehmen und angebotene Kontaktmöglichkeiten zu nutzen
- Telefonsprechstunde nach Bedarf
- Wochenplan mit Arbeitsblättern (Herausgabe 1x wöchentlich, v.a. in 1. Jahrgangsstufe) möglich
- Keine Durchführung von Lernzielkontrollen
- Regelmäßige Lernstandskontrollen sollen durchgeführt werden
- Arbeitsergebnisse einfordern
- Die Schüler\*innen sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl Art 56 Abs 4 Satz 3 Bay EUG)

### Bei Wechsel von **Präsenz- Distanzunterricht** : gestaffelter Unterrichtsbetrieb

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Woche A	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 1
Woche B	Gruppe 2	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 1	Gruppe 2

- Falls, wie im letzten Schuljahr gestaffelter Unterricht angeordnet wird, d.h. 3-4 Unterrichtseinheiten je Jahrgangsstufe angeordnet werden, ist Unterrichtsbeginn wie folgt:
  1. Jgst 8.00 - 11.20 Uhr
  2. Jgst 8.30 - 11.50 Uhr
  3. Jgst 9.00 - 12.20 Uhr
  4. Jgst 9.30 - 12.50 Uhr
  
- Zusätzlicher Videoaustausch nach Bedarf
- Während des Distanzunterrichts werden die Inhalte und Kompetenzerwartungen erarbeitet und im Präsenzunterricht geübt, gefestigt und vertieft,
  - ✓ sofern sich diese hinsichtlich des Umfangs, Schwierigkeitsgrads und der vorhandenen Kommunikationswege dafür eignen
  - ✓ und die notwendigen Grundlagen hierfür im Präsenzunterricht angelegt wurden
- Neue Lerninhalte können auch über Videokonferenzen vermittelt werden.
- Inhalte, die im Distanzunterricht erarbeitet wurden, können auch Teil von Lernstandserhebungen werden.
- Auf der Grundlage der Lernstandserhebungen erfolgt die Planung des Unterrichts mit Schwerpunktsetzungen.
- Bei fehlendem Endgerät kann ein Leihgerät nach Dringlichkeit und berechtigtem Bedarf befristet von der Schule und bei Verfügbarkeit ausgegeben werden.
- Einführung bzw Weiterarbeit mit dem Padlet
- Erklär-Videos zur Vermittlung von Lerninhalten
- Verpflichtung für die Schüler erteilte Arbeitsaufträge zu erledigen, an Videokonferenzen teilzunehmen und angebotene Kontaktmöglichkeiten zu nutzen
- Telefonsprechstunde nach Bedarf
- Wochenplan mit Arbeitsblättern (Herausgabe 1x wöchentlich, v.a. in 1. Jahrgangsstufe) möglich
- Keine Durchführung von Lernzielkontrollen
- Regelmäßige Lernstandskontrollen sollen durchgeführt werden.
- Arbeitsergebnisse werden eingefordert
- Die Schüler\*innen sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl Art 56 Abs 4 Satz 3 Bay EUG)

### Bei Schulschließung, bei Einstellung des gesamten Unterrichtsbetriebs

- Distanzunterricht:  
Regelmäßige Videokonferenzen per „microsoft teams“( mindestens 2x wöchentlich in festen Gruppen)

- Bei fehlendem Endgerät kann ein Leihgerät nach Dringlichkeit und berechtigtem Bedarf befristet von der Schule und bei Verfügbarkeit ausgegeben werden.
- Vorwiegend Hauptfächer werden in Videokonferenzen und mit digitalen Werkzeugen unterrichtet.  
Bei Geschwisterkindern werden gestaffelte Zeiten für Videokonferenzen in Absprache mit den Eltern und zwischen den Lehrkräften vereinbart.
- Die Fächer Deutsch / Mathematik und HSU sind im verpflichtenden Rahmen durchzuführen.
- Nebenfächer wie Religionsunterricht, Englisch, Musik oder Kunst werden nach Ermessen der Lehrkraft und eingeschränkt unterrichtet. Hauptfächer haben Vorrang.
- In einem Wochenplan werden die Unterrichtsstunden eingetragen, Zeitpunkt und Art der Rückmeldung wird festgelegt.
- Arbeit mit dem Padlet
- Vermittlung der neuen Lerninhalte durch Lern-Erklär-Videos
- Es besteht die Verpflichtung für die Schüler erteilte Arbeitsaufträge zu erledigen, an Videokonferenzen teilzunehmen und angebotene Kontaktmöglichkeiten zu nutzen.
- Angebot von Telefonsprechstunden nach Bedarf
- Wochenplan mit Arbeitsblättern (Herausgabe 1x wöchentlich, v.a. in 1. Jahrgangsstufe) möglich
- Keine Durchführung von Lernzielkontrollen
- Regelmäßige Lernstandskontrollen sollen durchgeführt werden.
- Arbeitsergebnisse sollen einfordert werden

### **Allgemeine Regelungen:**

- Die Schüler\*innen sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl Art 56 Abs 4 Satz 3 BayEUG)
- **Die Erziehungsberechtigten sind auch im Distanzunterricht verpflichtet, die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes darüber zu informieren, wenn ihr Kind verhindert sein sollte, am Unterricht teilzunehmen (§ 20 Abs 1 BaySchO).**
- **Ebenso bleiben die Anforderungen des § 20 Abs 3 BaySchO für eine Befreiung oder Beurlaubung von Unterricht unberührt.**
- Die sowohl im Präsenzunterricht, als auch im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte können nach hinreichender Behandlung Teil von Leistungserhebungen sein.
- Schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht.
- Mündliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht, können jedoch auch im Distanzunterricht erbracht werden.